



Gegen Empfangsbekanntnis

Staatliches Bauamt Passau
Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13
94469 Deggendorf

Wasserrecht, Naturschutz

Sachbearbeiterin: Frau Heimerl

E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de

Fax: 0991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
41-6481.01 He

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 365

Zimmer-Nr.
213

Deggendorf,
13.06.2024

Wassergesetz;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckerbach in Winzer (Staatsstraße 2125) in den Säckerbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Bräugasse 13, 94469 Deggendorf

Anlagen:

- 1 geprüfte Antragsfertigung, i. R.
- 1 Empfangsbekanntnis, g. R.
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Bräugasse 13, 94469 Deggendorf -nachstehend Betreiber genannt- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Säckerbaches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckerbach in Winzer (Staatsstraße 2125) nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 – 16.00 Uhr



Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitungen erfolgen auf dem Grundstück Gem. Winzer Fl.-Nr. 504 (E1 und E2), bzw. auf der Fl.-Nr. 46 (E3) in den Säckerbach.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

- E 1: Ostwert: 798975; Nordwert: 5405225
- E 2: Ostwert: 798975; Nordwert: 5405219
- E 3: Ostwert: 798959; Nordwert: 5405197

1.1.3 **Planunterlagen**

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger	Maßstab
Erläuterung	05.02.2024	Ing.-Büro Altmann	1 : 100/50
Erläuterung Landschaftspfl. Begleitplan	05.02.2024	Ing.-Büro Altmann	
Bauwerksplan Brücke	05.02.2024	Ing.-Büro Altmann	
Hydrotechnische Nachweise	05.02.2024	Ing.-Büro Altmann	
Nachweise Reinigung	05.02.2024	Ing.-Büro Altmann	1 : 25.000
Übersichtslageplan	05.02.2024	Ing.-Büro Altmann	
Lageplan Einzugsgebiet	05.02.2024	Ing.-Büro Altmann	
Gewässerschnitte	05.02.2024	Ing.-Büro Altmann	
Durchflussquerschnitt	05.02.2024	Ing.-Büro Altmann	1 : 100

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 07.03.2024 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 13.06.2024 versehen.

1.1.4 **Beschreibung der Benutzungsanlage**

Kanalisation im Trennverfahren mit zentralen Einleitungen des Niederschlagswassers in den Säckerbach.

Einzugsgebiet mit $A_E = 0,6$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,6$ ha

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer:



Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)/Zuordnung
Einleitungsbauwerk E1	Typ: Rohr Abfluss bei n = 0,2: 4,6 l/s	Ostwert: 798975 Nordwert: 5405225
Einleitungsbauwerk E 2	Typ: Rohr Abfluss bei n = 0,2: 3,8 l/s	Ostwert: 798975 Nordwert: 5405219
Einleitungsbauwerk E 3	Typ: Rohr Abfluss bei n = 0,2: 2,3 l/s	Ostwert: 798959 Nordwert: 5405197

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Planunterlagen, Bauausführung

Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen. Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

2.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.03.2044.

2.3 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,067 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Auslauf E 1	4,6	--	0,2
Auslauf E 2	3,8	--	0,2
Auslauf E 3	2,3	--	0,2

2.4 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

2.4.1 Die Auftriebssicherheit der Abwasseranlage ist zu gewährleisten.

2.4.2 Die Anlage ist überschwemmungssicher auszuführen.



2.5 **Betrieb und Eigenüberwachung**

2.5.1 **Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.5.2 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.5.3 **Dienst- und Betriebsanweisungen**

2.5.3.1 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Deggendorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.5.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.5.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

2.6 **Anzeige- und Informationspflichten**

2.6.1 **Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de) und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (per Post: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de) **anzuzeigen**. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6.2 **Baubeginn und -vollendung**



Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Deggendorf (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de) und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (per Post: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de) **rechtzeitig anzuzeigen**. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.7 **Bauabnahme**

2.7.1 Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 Bayer. Wassergesetz (BayWG) dem Landratsamt Deggendorf (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de) eine Bestätigung eines **privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft** (Art. 65 BayWG) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.7.2 Zur endgültigen Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

2.7.3 Das **Abnahmeprotokoll** ist dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- nach erfolgter Fertigstellung der Anlagen **unaufgefordert** vorzulegen.

2.8 **Bestandspläne**

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Deggendorf (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de) drei Fertigungen der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.9 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

2.9.1 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Ufer des Säckerbaches von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Dem Betreiber wird hierfür die Unterhaltungslast gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.

2.9.2 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.10 **Anlage am Gewässer bzw. Lage im Überschwemmungsgebiet**

2.10.1 Das Binnenentwässerungssystem darf nicht beeinträchtigt werden.

2.10.2 Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante und höher sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens HW100 = Kote 310,20 m ü. NN sind zu berücksichtigen.

2.10.3 Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen, einschließlich der Entwässerung sind zu gewährleisten.

2.10.4 Durch das Bauvorhaben darf kein verstärkter Drängewasseranfall hervorgerufen werden.



2.10.5 Dränungen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig. Baugruben, Leitungsgräben u. ä. sind umgehend und vor allem dicht zu verfüllen. Die Dichtwirkung bindiger bzw. gering durchlässiger Bodenschichten darf nicht geschwächt werden.

2.11 **Betretungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.12 **Naturschutzfachliche Auflagen**

2.12.1 Allgemein wird auf das Erfordernis zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf den Artenschutz. Die Planung ist entweder mit dem Bebauungs-/Grünordnungsplan oder mit dem Bauantrag abzustimmen.

2.12.2 Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2.12.3 Es ist sicherzustellen (durch den amtlichen Sachverständigen), dass die Gewässerbiologie des Säckerbaches nicht nachteilig verändert wird. Einträge in das Gewässer sind zu vermeiden. Ggf. sind gezielt Vorkehrungen gegen den Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer vorzusehen.

2.12.4 Die Einleitungsstelle ist möglichst naturnah, in einer der Umgebung angepassten Form, durchzuführen.

2.12.5 Angrenzende ökologisch empfindliche bzw. zu schützende Bereiche (wertvolle Gehölzbestände, geschützte Feuchtflächen, etc.) sind ausreichend zu kennzeichnen (z.B. Flatterleine, Bauzaun, etc.) und zu erhalten.

2.12.6 Die im Bereich des Vorhabens vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Der dauerhafte Erhalt eines Baumes ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn keine Eingriffe in den Wurzelbereich erfolgen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronentraufe) plus 1,5 m. Die Gehölzbestände dürfen während der Bauzeit nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden (z.B. durch Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Baufahrzeugen usw.). Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu treffen.

2.12.7 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

2.12.8 Das bei der Verlegung von Zuleitungen anfallende Aushubmaterial ist schichtgerecht zu lagern und entsprechend wieder einzubauen. Eine Lagerung auf angrenzenden Biotopflächen ist zu vermeiden. Nach Verlegung der Leitungen sind die Gräben zeitnah zu verfüllen.

2.12.9 Nach Beendigung der Baumaßnahme muss der ursprüngliche Zustand im Bereich der Leitungstrasse und der Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial wiederhergestellt werden; insbesondere ist die ursprüngliche Geländeausformung und Vegetation wiederherzustellen.



- 2.12.10 Die betreffenden Abschnitte auf Wiesenflächen sind zeitnah zu begrünen. Hierfür ist bevorzugt naturraumgetreues Saatgut zu verwenden. Im Bereich der Biotopflächen sind ausschließlich Naturgemische zu verwenden (es bietet sich an, hierfür samentragendes Mähgut aus den angrenzenden Wiesenflächen oder, soweit vorhanden, ausgefallene Samen von der Heugutlagerung zu verwenden).

2.13 **Fischereifachliche Auflagen**

- 2.13.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an den Einleitungsstellen, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.
- 2.13.2 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.
- 2.13.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

2.14 **Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer (Einleitung E3)**

2.14.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Einleitungsstelle E3 in den Säckerbach.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

2.14.2 **Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Säckerbaches, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

2.15 **Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleibt vorbehalten.



3. Die gehobene Erlaubnis ersetzt/umfasst folgende Gestattung

- Genehmigung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG

4. Niederschlagswasserabgabe

Soweit die Anforderungen dieses zulassenden Bescheids erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

5. Hinweise

- 5.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 5.2 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 5.3 Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- 5.4 Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Deggendorf vorliegen. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamnt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- 5.5 Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erstreckt sich nicht auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, etc.) sowie auf privatrechtliche Belange. Letztere bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
- 5.6 Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen.

6. Kostenentscheidung

- 6.1 Die Kosten des Verfahrens hat der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Bräugasse 13, 94469 Deggendorf, zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
- 6.3 Auslagen sind in Höhe von **1.116,00 Euro** angefallen.

**Gründe:****I. Sachverhalt****1. Planung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Bräugasse 13, 94469 Deggendorf, beantragte am 09.02.2024 beim Landratsamt Deggendorf unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckerbach in Winzer (Staatsstraße 2125) in den Säckerbach.

Dabei soll das anfallende Niederschlagswasser aus der Verkehrsfläche in den Säckerbach abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird über drei Sinkkästen gesammelt und an drei Einleitungsstellen in den Säckerbach eingeleitet. Eine Pufferung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt dabei nicht. Die Reinigung des verschmutzten Wassers erfolgt in den Sinkkästen mit Filtersystemen (Fa. Funke Kunststoffe GmbH, Typ: Innolet-G).

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist entsprechend der durchgeführten Bodenuntersuchung nicht möglich.

2. Wasserwirtschaftliche Situation**2.1 Angaben zur Einleitungssituation**

Benutzungsanlage	Einleitungsstelle 1	Einleitungsstelle 2	Einleitungsstelle 3
Benutztes Gewässer	Säckerbach		
Gewässerordnung	III		
Gewässerfolge	Säckerbach - Hengersberger Ohe - Donau		
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)			
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,05		
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,16		
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	2		
Einleitungsstelle	Fl.-Nr. 504 Gmk. Winzer	Fl.-Nr. 504 Gmk. Winzer	Fl.-Nr. 46 Gmk. Winzer



2.2 Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F482. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle Niederalteich.

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Das ökologische Potenzial wird bewertet mit unbefriedigend.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: gut
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: unbefriedigend

Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

- Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut
- Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut
- Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber

3. Wegfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

4. Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- die Fischereiberechtigten

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

5. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit **vom 26.02.2024 bis 25.03.2024** im Markt Winzer und im Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten des Marktes Winzer und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.



Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis spätestens 08.04.2024** bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch beim Markt Winzer keine Einwendungen erhoben.

6. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb verzichtet werden, da alle weiteren Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) bzw. gegen den geplanten Verzicht keine Einwände vorgebracht wurden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG und Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

1.1 Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckerbach in Winzer (Staatsstraße 2125) in den Säckerbach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

1.2 Gestaltungsform

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Bräugasse 13, 94469 Deggendorf, hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben. Für die Einleitung von Straßenabwässern ist bei Staatsstraßen in der Regel ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.



1.3 Gestattungsfähigkeit

Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A102.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf vor:

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Errichtung, einem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und



Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Gegen die beantragte Einleitung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch keine weiteren Bedenken (§§ 55, 57 und 60 WHG), sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet werden.

Danach werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers gemäß § 57 WHG dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden ebenfalls beachtet. Die beantragte Einleitung steht nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F482 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Ferner ist der derzeitige unbefriedigende Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F482 nicht maßgeblich auf die beantragte Einleitung zurückzuführen, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau (Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 vom 07.09.2015). Dieses Gebiet ist durch die bestehenden Deiche nur bedingt geschützt. Bei extremen Hochwasser kann eine Überschwemmung nicht ausgeschlossen werden. Der maßgebende Hochwasserstand liegt für den Bauort auf 310,20 m über NN.

Der maximale Grundwasserstand ist gleich der Geländeoberkante anzunehmen. Das Grundwasser ist zeitweise gespannt.

Die Bauwerke sollen der Überschwemmungsgefahr bis mindestens zum 100-jährlichen Hochwasser (HW100) = 310,20 m. ü. NN angepasst werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich mit gespanntem Grundwasser. Die bindige Deckschicht darf nicht geschwächt werden.

Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen sind auch beim HW100 zu gewährleisten.

Durch Bauvorhaben darf kein verstärkter Drängewasseranfall hervorgerufen werden. Dränungen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig. Baugruben, Leitungsgräben u. ä. sind umgehend und vor allem dicht zu verfüllen. Die Dichtwirkung bindiger bzw. gering durchlässiger Bodenschichten darf nicht geschwächt werden.



Die Einleitung erfolgt in den Säckerbach. Dieser ist ein Teil des Binnenentwässerungssystems. Er mündet nach ca. 160 m in den Mahlbusen des Schöpfwerks Winzer. Der zulässige Binnenwasserspiegel liegt bei 305,80 m ü. NN. Bei einem Ausfall des Schöpfwerkes sind auch höhere Wasserspiegellagen möglich.

Gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

§ 78 Abs. 5 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ermöglicht eine Befreiung im Einzelfall.

Die wasserrechtliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Da die Tatbestandsmerkmale zutreffen, kann eine Ausnahme bei Beachtung der Planung und der Nebenbestimmungen erteilt werden.

Da die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG Konzentrationswirkung hat, wird die vorstehende Ausnahmegenehmigung nach Prüfung der materiellen Vorgaben ersetzt.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 18, 54, 55 Abs. 2, §§ 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag des amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist insbesondere die Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich:

2.1 Prüfbemerkungen

Die Prüfbemerkungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.1 dieses Bescheids) sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.



Das Einzugsgebiet der entwässernden Flächen ist nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen plausibel. Die Entwässerung erfolgt über drei Rohrleitungen mit jeweils vorgeschalteten Sinkkästen.

Die Reinigung des Wassers aus den Verkehrsflächen erfolgt mittels Einsätzen in den Sinkkästen durch Sedimentation im Nassschlammfang und die Passage der mit einem speziellen Substrat gefüllten Filterpatrone. Die Reinigung ist entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt 102 ausreichend.

Drosselabfluss:

Der max. zulässige Abfluss nach M153 liegt bei $Q_{Dr,max}$ 150 l/s und der maßgebende Drosselabfluss nach M 153 bei $Q_{Dr} = 8$ l/s. Die Gesamtsumme der beantragten Einleitungsmenge liegt bei 11 l/s ($n=0,2$). Nach dem sich die Einleitungsstellen im Staubereich des Schöpfwerkes Winzer befinden und der natürliche Abfluss nicht verschärft wird, besteht mit den Einleitungsmengen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Rückhaltevolumen:

Nach der vorgelegten Berechnung nach DWA A 117 ergibt sich ein notwendiges Rückhaltevolumen von 10 m³ (bei $n = 0,2$). Nach der Nr. 6.1 des DWA-Merkblattes 153 kann auf die Schaffung von Rückhaltemaßnahmen verzichtet werden, wenn das erforderliche Gesamtspeichervolumen kleiner als 10 m³ ist. Der Planer verzichtet deshalb auf die Pufferung des Niederschlagswassers vor den Einleitungen.

Wesentliche Abflussverschärfungen sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

Die Niederschlagswassereinleitung hat auf Grund ihrer geringen Relevanz offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper.

2.2 Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Deggendorf die Dauer der Erlaubnis (vgl. Tenor, Ziffer 2.2 dieses Bescheids) festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen (vgl. Tenor, Ziffer 2.3 dieses Bescheids).

2.4 Auflagen für Betrieb und Eigenüberwachung

Die Auflagen für den Betrieb und Eigenüberwachung (vgl. Tenor, Ziffer 2.5 dieses Bescheids) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.



2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen (vgl. Tenor, Ziffer 2.6, 2.7 und 2.8 dieses Bescheids) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Säckerbach obliegt der Gemeinde Winzer (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wurde im Rahmen der Festsetzung einer Inhalts- und Nebenbestimmung die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG) (vgl. Tenor, Ziffer 2.9 dieses Bescheids).

2.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.15 dieses Bescheids) beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. Niederschlagswasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung somit Abgabefreiheit.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KG.

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 13.06.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin